

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

I 104/2014 (BJD)

**Interpellation Fritz Lehmann (SVP, Bellach): Weisungen und Qualitätskontrollen im Kantonalen Strassenbau (26.08.2014)**

Am 29. Mai 2014 hat das AVT die Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen versendet. Inkrafttreten am 1. Juni 2014.

In dieser Weisung geht es vor allem um die Arbeitssicherheit. Sie basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Arbeitsgesetz ArG mit der Verordnung (3 + 4)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Bauarbeiterverordnung (Bau AV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen (VUV)
- Richtlinien und Merkblätter der SUVA sowie der Branchenlösung SUD
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen inkl. Anhang
- SN 640 710 c Warnbekleidung bei Arbeiten im Strassenbereich
- Sowie weitere Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien der Fachverbände

Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Eigentlich ist auf den ersten Blick in dieser Weisung vieles logisch und zum Teil nachvollziehbar. Beim genauen Hinschauen stellen sich aber dennoch Fragen. Im Weiteren geht es um die Qualitätskontrollen beim Strassenbau. Beim Strassenbau werden Naturprodukte verwendet, welche aus Steinbrüchen und Kiesgruben stammen. Diese Produkte werden maschinell verarbeitet, sortiert, gewaschen etc. Für den Strassenbau müssen gewisse Anforderungen eingehalten werden. Qualitätskontrollen sind nötig und werden bereits in den Kieswerken gemacht, so auch Laborkontrollen im Auftrag des Werkes. Dies ist Voraussetzung, damit der Strassenbauer mit entsprechender Sicherheit das Material einkaufen und einbauen kann. Wie schon erwähnt handelt es sich um Naturprodukte und somit kann es zu kleinen Abweichungen einer Lieferung im 1-2 Prozent-Bereich kommen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie steht die Weisung Stand 1. Juni 2014 im interkantonalen Vergleich da?
2. Gibt es darin Bestimmungen und Verhaltensregeln, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus gehen, wenn ja, warum?
3. Gilt der Punkt 2.10 für alle Personen inkl. Kontrollpersonen?
4. Was bedeutet der letzte Satz in Punkt 2.10 „Zudem bleiben weitere Schritte gegen den Auftragnehmer oder den Bewilligungsempfänger vorbehalten“?
5. Nach welchen Kriterien werden Nachkontrollen beim Rohmaterial gemacht?
6. Wie gross sind die Abweichungen dieser Nachkontrollen gegenüber den Laborkontrollen der Kieswerke?
7. Wie streng werden auf der fertigen Strasse Nachkontrollen gemacht, und nach welchen Kriterien? Wer bezahlt diese Nachkontrollen?
8. Werden SIA-Normen tatsächlich durch das AVT massiv übertroffen oder gar durch strengere EU-Normen abgelöst? Wenn ja, warum?
9. Stimmt es, dass laut Stimmen aus dem AVT, durch all diese Massnahmen Teuerungen bis zu 20% zu erwarten sind?

*Begründung (26.08.2014): Im Vorstosstext enthalten.*

*Unterschriften:* 1. Fritz Lehmann, 2. Silvio Jeker, 3. Rolf Sommer, Manfred K  ng, Roberto Conti, Claudia Fluri, Beat Blaser, Leonz Walker, Thomas Eberhard, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Beat K  nzli, Colette Adam, Johannes Brons (14)